

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Wittenbergen

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
28.11.2016	19.30 Uhr	20.30 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus Auufer-Wittenbergen in Wittenbergen**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Hans-Hermann Wrage
Vorsitzender

gez. Kerstin Przybylski
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Wittenbergen**

am **28.11.2016**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Mitglieder:		
Wrage, Hans Hermann - Bürgermeister -	x	
Kroeger, Michael	x	
Saß, Stephan	x	
Horns, Andreas	x	
Hadenfeldt, Matthias	x	
Wolff, Markus	x	
Jahn, Sebastian		x

Ferner anwesend:

Frau Przybylski als Protokollführerin

Gemeinde Wittenbergen
- Gemeindevertretung -

Bürgermeister
Hans-Hermann Wrage
Mühlenstraße 4
25548 Wittenbergen
☎04822/59 40

Verwaltung: Amt Breitenburg
Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Tel.: 04828 – 99 00
Fax: 04828 – 99 0 99
info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

07.11.2016

Einladung

Zu der am **Montag, den 28. November 2016 um 19.30 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Auufer-Wittenbergen in Wittenbergen** stattfindenden **öffentlichen Sitzung** der **Gemeindevertretung Wittenbergen** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
5. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendung gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016
6. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
7. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
8. Abschluss Wegenutzungsvertrag Gas
9. Beteiligung der Gemeinden an der Schleswig-Holstein Netz AG
hier: Ankauf von Aktien
10. Einführung eines Wappens für die Gemeinde Wittenbergen
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
12. Mitteilungen und Anfragen

gez. Wrage
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Die diesjährige Ausschüttung der Sparkasse Westholstein in Höhe von 170,00 € wurde an den TSV Breitenberg weitergeleitet.
- Die Spurbahn nach Alt-Wittenbergen wurde zwischenzeitlich repariert. Insgesamt sind Kosten in Höhe von rd. 2.500 € entstanden.
- In Wittenbergen werden zurzeit Gasleitungen verlegt.
- Um die Straßenbeleuchtung kümmert sich jetzt Nils Kroeger. Leider müssen weiterhin relativ häufig die Beleuchtungsmittel ausgetauscht werden. Herr Hadenfeldt bittet darum, den Bewegungsmelder im Bereich seines Hofes umzubauen.
- Bürgermeister Wrage bedankt sich bei allen, die geholfen haben, die Banketten wieder herzurichten.
- Bürgermeister Wrage spricht die Neuaufstellung der Teil-Regionalpläne, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausweisen werden, an. Genaueres wird die Landesregierung voraussichtlich erst in der nächsten Woche bekannt geben. Ob Wittenbergen davon betroffen sein wird, steht noch nicht fest. Aus diesem Grunde wird die Gemeinde Wittenbergen erst einmal abwarten, ob im Bereich der Gemeinde entsprechende Flächen ausgewiesen werden sollen.
- In der Sporthalle Breitenberg muss die Heizung saniert werden. Der Zweckverband wird sich im nächsten Jahr damit beschäftigen müssen.
- Ein Heckenschnitt wird besprochen. Außerdem teilt Bürgermeister Wrage mit, dass eine kranke Eiche auf dem Deich in Alt-Wittenbergen gefällt werden muss.
- Es werden folgende Termine bekannt gegeben:
 - 07.12.2016 Seniorenweihnachtsfeier
 - 25.03.2017 Aktion Saubere Landschaft
 - 11.06.2017 Hoffest auf dem Hof Hadenfeldt (anstelle eines Dorffestes)

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos. Der Jahresüberschuss 2015 ist gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Ergebnisrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 5: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016

Die lt. Drucks. Nr. 7/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahre 2015 (lfd. Nr. 3 und 4) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die lt. Drucks. Nr. 8/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahre 2016 (lfd. Nr. 1 und 2) zur Kenntnis genommen.

Die Eilentscheidungen aus dem Jahre 2015 zu den lfd. Nr. 2 und 5 (Drucks. Nr. 7/2016) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 6: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**SATZUNG DER GEMEINDE WITTENBERGEN
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER
(HUNDESTEUERSATZUNG)**

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

**§ 2
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	50,--	€,
für den zweiten Hund	70,--	€,
für jeden weiteren Hund	100,--	€.

- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	1.000,--	€.
----------------	----------	----

- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
5. Hunden, die an Bord eines in Schiffsregister eingetragenem Binnenschiffes gehalten werden.

6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundeezieser/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung

oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.11.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittenbergen, den

Gemeinde Wittenbergen

- Bürgermeister -

**Zu Pkt. 7: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie bei Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.
Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tariftreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigelegt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Den Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Zu Pkt. 8: Abschluss Wegenutzungsvertrag Gas

Die Gemeindevertretung beschließt, den mit Drucks. Nr. 4/2016 vorgelegten Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzuschließen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 9: Beteiligung der Gemeinden an der Schleswig-Holstein Netz AG

Allen Gemeindevertretern liegt das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG vor. Bürgermeister Wrage erläutert, dass die Gemeinde eine derartige Wertanlage aus der Rücklage finanzieren könnte. Er persönlich ist jedoch der Meinung, dass das Geld anderweitig verwendet werden sollte. Die vorgesehenen Mittel für den Aktienkauf in Höhe von rd. 100.000 € wären schnell verbraucht, wenn z. B. eine Straße in Wittenbergen saniert werden muss.

Herr Kroeger ist der Meinung, dass es nicht Aufgabe einer Gemeinde ist, Aktiengeschäfte zu betreiben. Auch er plädiert dafür, die Mittel anderweitig zu verwenden und von einem Aktienkauf abzusehen.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbergen beschließt, sich an der HanseWerkAG/Schleswig-Holstein Netz AG nicht zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 10: Einführung eines Wappens für die Gemeinde Wittenbergen

Bürgermeister Wrage stellt die Möglichkeit der Einführung eines Wappens zur Diskussion. Er ist persönlich der Meinung, dass damit zu rechnen sein wird, dass sich die Gemeinde Aufer

und Wittenbergen einmal zusammen tun werden und damit ein eigenes Wappen überflüssig sein wird.

Herr Kroeger könnte sich die Einführung eines Wappens jedoch gut vorstellen, hat bereits auch schon einen Entwurf gefertigt, den er allerdings heute leider nicht mitgebracht hat.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Die Einführung eines Wappens wird zunächst verschoben. Zunächst soll ein Meinungsbild bei den Bewohnern eingeholt werden, z. B. bei der Seniorenweihnachtsfeier. In der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung soll dann abschließend über die Einführung eines Wappens beschlossen werden.

Im Haushalt 2017 sollen jedoch 600 € eingeplant werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Frau Przybylski erläutert kurz die Haushaltsslage sowie die sich aufgrund der heute gefassten Beschlüsse ergebenden Veränderungen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- Mittel für den Erwerb von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG werden nicht eingeplant.
- Für die Einführung eines Wappens werden Haushaltsmittel in Höhe von 600 € eingeplant.
- Die Höhe der Konzessionsabgabe Gas ist noch nicht bekannt. Mittel werden noch nicht eingeplant.
- Beim Produktkonto 55500.5221000 ist ein Haushaltsrest zu bilden und ins Haushaltsjahr 2017 für anstehende Straßenunterhaltungen zu übertragen.

Ansonsten wird die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenbergen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	193.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	180.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	13.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	193.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	177.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer 350 %

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Wittenbergen, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 12: Mitteilungen und Anfragen

- Es wird auf die Veranstaltungen des Lebendigen Adventskalenders am 30.11.2016, 14.12.2016 und 21.12.2016 hingewiesen.
- Die Knickpflege in Wittenbergen sowie das Streichen der Bushaltestellen werden kurz besprochen.